

## Haushaltssatzung der LK Vorpommern-Greifswald für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 28.11.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird	- in € -
1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	388.581.700,00
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	395.089.400,00
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-6.507.700,00
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-6.507.700,00
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-6.507.700,00
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	385.621.800,00
die ordentlichen Auszahlungen auf	385.544.600,00
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	77.200,00
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	94.260.000,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	110.839.700,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-16.579.700,00
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.424.300,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.046.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.378.300,00

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	16.579.700,00
---	---------------

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	11.920.000,00
--	---------------

#### § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt  
auf

190.000.000,00

#### § 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 47,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

#### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.066,0375 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt

und zum 31.12. des Haushaltsjahres

Das Eigenkapital des Landkreises Vorpommern-Greifswald kann zahlenmäßig noch nicht nachgewiesen werden, da die Angaben erst mit den Jahresabschlüssen vorliegen.

#### § 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden nach § 14 Abs 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
5. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für den Zweck verfügbar.
6. Die Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs.1 Satz 2 GemHVO-Doppik übertragbar.
7. Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für die Betriebe gewerblicher Art zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft die Produkte 5110800 (Vermessung), 5480000 (Häfen), 5420200 (Kreisstraßenmeisterei), 2630110 und 2630120 (Kreismusikschule), 2710110, 2710120 und 2710130 (Volkshochschule), 5111300 (Gutachterausschuss) und 2510100 (Otto-Niemeyer-Holstein-Atelier). Darüber hinaus sind auch die Ansätze von Aufwendungen für Ingenieurleistungen (Produkt 5420100) einseitig deckungsfähig zu Gunsten der investiven Auszahlungen für Ingenieurleistungen.

### § 9 Festlegungen der Wertgrenzen

Nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab dem Wert von 50.000 EUR einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahmen darzustellen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

\_\_\_\_\_  
Greifswald, den

\_\_\_\_\_  
Landrätin

Siegel

